



Gebühren Schuljahr 2025/2026

Anmeldegebühr

Fr. 200.-

Die Anmeldegebühr beträgt CHF 200.-. Sie ist bei der Anmeldung fällig und bleibt auch bei einem frühzeitigen Austritt oder einer Abmeldung geschuldet. Eine Rückerstattung folgt nicht.

Elternbeitrag

Der Elternbeitrag beträgt Fr. 2'800.--, darin enthalten ist das Schul- sowie das Materialgeld.

Fr. 2'800.-

Der Elternbeitrag wird direkt von der Wohngemeinde in Rechnung gestellt. Diese ist auch für das Inkasso zuständig.

Späterer Eintritt

Wenn freie Plätze in einer passenden Klasse verfügbar sind, können Lernende auch nach Schuljahresbeginn eintreten. Eltern- und Gemeindebeitrag werden semesterweise in Rechnung gestellt und um 50 % reduziert, wenn der Eintritt nach dem ersten Semester erfolgt.

Anmeldung / Aufnahmebestätigung / Abmeldung

Die Anmeldung wird verbindlich mit der Zustellung der Aufnahmebestätigung durch die BWSZO und gilt für das ganze Schuljahr. Für Lernende, die am ersten Schultag bei der BWSZO als angemeldet gelten, wird der Elternbeitrag für das erste Semester in Rechnung gestellt. Abmeldungen sind der BWSZO schriftlich zuzustellen.

Vorzeitiger Schulaustritt

Ein vorzeitiger Schulaustritt hat in Absprache mit der Schulleitung zu erfolgen. Bricht ein:e Lernende:r das Berufsvorbereitungsjahr im Verlauf des ersten Semesters ab, sind der Elternbeitrag und das Materialgeld für das erste Semester geschuldet. Erfolgt der Abbruch im zweiten Semester gibt es keine Reduktion des Elternbeitrages und des Materialgeldes.

Wird ein:e Lernende:r aufgrund seines Verhaltens und/oder infolge fehlenden Unterrichtsbesuchs von der Schule ausgeschlossen, gilt betreffend Elternbeitrag und Materialgeld die Regelung analog vorzeitigem Schulaustritt.

Gemeindebeitrag

Sofern die inhaltlichen und formalen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, ist die Gemeinde verpflichtet, den Gemeindebeitrag von Fr. 16'000.- zu übernehmen.

Bei einem vorzeitigen Austritt der/des Lernenden ist der Gemeindebeitrag für das begonnene Semester geschuldet.

Abmeldungen von Lernenden vor dem ersten Schultag bleiben für die Gemeinden ohne Kostenfolge.

Kantonsbeitrag

Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung eines Berufsvorbereitungsjahres mit Beiträgen von rund einem Drittel des Gesamtbetrags.

Spezialfinanzierungen

Bei Lernenden, die ein BVJ nach der 2. Sekundarschule antreten, muss die Wohngemeinde eine Kostengutsprache für die vollen Kosten vorlegen (also zusätzlich zum Gemeindebeitrag auch den Eltern- und Kantonsbeitrag). Lernende, die ausserhalb des Kantons Zürich wohnen, haben die vollumfängliche Finanzierung sicherzustellen.

Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

Wetzikon, März 2025